

**Polzeiverordnung  
zur Sicherung der Trinkwasser-  
versorgung (und Einschränkung  
des Wasserverbrauchs) während  
Perioden der Trockenheit**

---

Aufgrund der §§ 1, 34, 37 und 40 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I. S. 23) wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Dezember 1972 für das Stadtgebiet folgendes verordnet:

**§ 1**

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:
- (1) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden oder aufzuspeichern.
  - (2) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Gärten, Kleingärten, Grünflächen und Parkanlagen.
    - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Bauwerken.
    - c) für das private und gewerbliche Waschen von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen.
    - d) zum Kühlen, durch Berieselungsanlagen oder durch andere Einrichtungen, die aus Trinkwasserleitungen gespeist werden, auch der Betrieb von Lebensmittel- und Milchkühlanlagen.

e) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Freibädern und anderen Einrichtungen, deren Betrieb nicht lebensnotwendig ist.

f) zur Reinigung von Gegenständen jeglicher Art am fließenden Wasserstrahl.

- (2) In den Fällen des Absatzes (1) Ziff. 2 a ist Betrieben der Wasserentnahme gestattet, soweit dies zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
- (3) Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten ist die Entnahme in dem Umfange erlaubt, wie es zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebes notwendig ist.

**§ 2**

- (1) Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitungen eingesaugt werden kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

**§ 3**

- (1) Das Vorliegen eines Trinkwassernotstandes, seine Beendigung und der Bereich des Notstandgebietes werden durch den Bürgermeister festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Notstandes ist in den örtlichen Tageszeitungen

und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### **§ 4**

- (1) Von den Verboten der vorstehenden Verordnung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände auf Antrag in vollem Umfange oder teilweise Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Bürgermeister.

#### **§ 5**

- (1) Wer gegen die Bestimmung der §§ 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 481) in der Fassung vom 27.06.1970 (BGBl. I, S. 911) findet Anwendung.

#### **§ 6**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung der Stadt Geisenheim vom 23.06.1962 und der Gemeinde Johannisberg vom 8.6.1963 außer Kraft.

Geisenheim, den 14. Dezember 1972

Der Magistrat  
Blank, 1. Stadtrat

**Veröffentlicht im Geisenheimer  
Lindenblatt vom 17.05.1974 (20)**